

Vereinsversammlungen oder sonstige Vereinssitzungen sind nach § 7 der derzeit 13. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021 private Veranstaltungen nach dessen Abs. 2. Für diese gilt – wenn im Landkreis oder kreisfreie Stadt in 7 Tagen nicht mehr als 50 Inzidenz – entsprechend öffentlichen Versammlungen 50 innerhalb und 100 außerhalb geschlossener Räume. Der Unterschied zwischen Abs. 1 und Abs. 2 ist, dass bei der Personenzahl 50 bzw. 100 bei privaten Veranstaltungen die Geimpften und Genesenen nicht mitzählen, bei den öffentlichen dagegen schon. **Würde der Verein also lauter Geimpfte haben, hätte er keine Grenze.**

Wichtig ist einmal, dass der Verein nicht nur auf die Mitglieder abstellen kann, die üblicherweise kommen, sondern auf alle teilnahmeberechtigten Mitglieder abstellen muss. Wichtig außerdem, dass unabhängig von der zugelassenen Anzahl immer auch § 2 der VO gilt, wonach wo immer möglich Abstand von 1,5 zu halten ist, ausreichende Handhygiene und ausreichende Belüftung zu sichern ist, es gilt also nicht wie in der Gastronomie, dass 10 fremde Personen an einem Tisch sitzen dürfen. Weiterhin gilt, dass auf Verkehrsflächen (wohl vergleichbar bei Bildungseinrichtungen) Masken zu tragen sind.

Um formgerecht einzuberufen, muss ich alle nach der Satzung teilnahmeberechtigten Mitglieder zur MV einladen und ihnen die freie Entscheidung einer Teilnahme garantieren. Daher ist es rechtlich gleichgültig, wie viele Mitglieder dann kommen (wenn für die Beschlussfähigkeit nicht in der Satzung eine bestimmte Abwesenheit vorgesehen ist).

Wenn aber derzeit maximal nur 50 zugelassen sind, schränke ich bereits von vornherein bei der Einberufung das Teilnahmerecht meiner z. B 100 Mitglieder ein, weil nicht vorhersehbar ist, ob und wann welches Mitglied sich entscheidet, sein Teilnahmerecht auszuüben, notfalls unmittelbar vor der Versammlung.

Daher kommt es nicht darauf an, dass dann 1 Mitglied anfecht, weil als 51. vor der Türe. Die Nichtigkeit der Beschlüsse ergibt sich bereits, weil mit der Einberufung faktisch und unbestimmt, damit aber allen Mitgliedern zumindest größer 50 die Teilnahme verboten wurde.

Die Rechtsprechung geht bei Einberufungsmängeln bereits gegenüber 1 Mitglied zumindest von einer Anfechtbarkeit aus, sind die Fehler systematisch, liegt bereits anfängliche Nichtigkeit vor, was bei Wahlen und ev. erforderlicher Neueintragung oder Satzungsneufassungen ein Eintragungshindernis wäre.

Hinzu kommt noch das Problem der Behörde, weil zwar Räumlichkeiten für maximal 50 mit mindestens 1,5 Abstand reserviert, offiziell jedoch 100 eingeladen werden und damit zumindest der Versuch unternommen wird, staatliche Vorgaben zu unterlaufen. Eine Vorabfrage verbunden mit späterem Ausschluss der Teilnahme geht nicht, weil damit wiederum rechtliche Beschränkung des Teilnahmerechts.

Selbst wenn keine Wahlen oder brisante Beschlüsse anstehen und man die Sache einfach laufen lässt, besteht das Risiko, dass jemand, dem ein Beschluss nicht gefällt, Nichtigkeit feststellen lässt.

Damit sind Vorstands- oder Ausschusssitzungen derzeit denkbar, Mitgliederversammlungen wohl nur bei kleinen Vereinen oder eventuellen Delegiertenversammlungen.